

Antrag an Landrat		
Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesetz)		Einführungsgesetz zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)
vom 7. Juni 2006 ¹		
Der Landrat von Nidwalden, gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lot- terien und die gewerbsmässigen Wetten (LG) ² , der Inter- kantonalen Vereinbarung vom 26. Mai 1937 betreffend die gemeinsame Durchführung von Lotterien (IKV) ³ und der Interkantonalen Vereinbarung vom 7. Januar 2005 über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (IKVLW) ⁴ ,		
beschliesst:		
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN		
Art. 1 Geltungsbereich		
Dieses Gesetz regelt die Durchführung der nach der Bun- desgesetzgebung erlaubten Lotterien und Wetten sowie die Verwendung der dem Kanton zufließenden Erträge aus Lotterien.		
Art. 2 Zuständigkeit, Bewilligungsbehörden		
¹ Das Amt vollzieht alle dem Kanton zufallenden Aufga- ben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.		
² Das Amt ist insbesondere zuständig für:		

1. die Bewilligung von Verlosungen bei Unterhaltungsanlässen gemäss Art. 5-12;		1. die Bewilligung von Tombolas gemäss Art. 4-11;
2. die Durchführungsbewilligungen gemäss Art. 15 IKVLW ⁴ ;		
3. die Bewilligung von Lotterien gemäss Art. 5 LG ² im Rahmen von Art. 8 IKV ³ .		
³ Die Direktion ist zuständig für Bewilligungen gemäss Art. 34 LG ² für das gewerbsmässige Vermitteln und Eingehen von Wetten.		
Art. 3 Aufsicht		
¹ Das Amt beaufsichtigt die Durchführung der bewilligten Lotterien, insbesondere das Ziehungsverfahren, die Ausrichtung der Gewinne und die Verwendung des den Veranstaltern zufließenden Ertrages.		
² Das Amt übt die unmittelbare Kontrolle über die Lotterien aus. Es kann den Veranstaltern Weisungen erteilen und bei schweren Unregelmässigkeiten den Unterbruch des Verkaufs von Losen und den Abbruch der Lotterie verfügen.		
³ Das Amt überwacht die Einhaltung des Lotterie- und Wettrechts und ergreift bei Verstössen die notwendigen Massnahmen.		
II. VERLOSUNGEN BEI UNTERHALTUNGSANLÄSSEN		II. TOMBOLAS
Art. 4 Tombola, Lotto		Art. 4 Grundsatz
¹ Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola).		¹ Bei Unterhaltungsanlässen können Verlosungen veranstaltet werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen (Tombola); Lottomatch, Glücksrad und dergleichen gelten unter diesen Voraussetzungen als Tombolas.
² Lottospiele und lottospielähnliche Veranstaltungen wie Glücksrad und dergleichen können als selbstständige Unterhaltungsanlässe gemäss dem Gesetz über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz) ⁵ bewilligt werden.		² Tombolas können als selbstständige Unterhaltungsanlässe durchgeführt werden.

<p>Art. 5 Zugelassene Veranstalterinnen und Veranstalter</p>		
<p>¹ Die Durchführung von Tombolas ist nur Vereinen, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtlichen Körperschaften oder Anstalten mit Sitz im Kanton gestattet.</p>		
<p>² Einzelpersonen, Personenvereinigungen, die einen geschlossenen Charakter aufweisen oder im öffentlichen Leben nicht in Erscheinung treten, sowie Erwerbsunternehmungen sind von der Durchführung von Tombolas ausgeschlossen.</p>		
<p>³ Die Durchführung und die Bewilligung für Tombolas sind nicht übertragbar.</p>		
		<p>⁴ Der gleichen Veranstalterin oder dem gleichen Veranstalter darf in einer Gemeinde je Jahr nur eine Bewilligung für die Durchführung einer Tombola erteilt werden.</p>
<p>Art. 6 Verkauf der Lose</p>		
<p>¹ Der Preis des einzelnen Loses darf Fr. 5.- nicht übersteigen.</p>		
<p>² Die Lose dürfen nur am Unterhaltungsanlass verkauft werden. Ein Vorverkauf ist während vier Wochen gestattet.</p>		<p>² Die Lose dürfen nur in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass verkauft werden.</p>
<p>Art. 7 Gewinne</p>		
<p>¹ Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.</p>		
<p>² Als Gewinne sind ausschliesslich Waren sowie Gutscheine für nach Art und Wert genau bezeichnete Waren und Dienstleistungen zugelassen.</p>		
<p>Art. 8 Bewilligungspflicht</p>		
<p>¹ Die Durchführung von Tombolas ist bewilligungspflichtig.</p>		<p>¹ Tombolas ab einer Plansumme von Fr. 5'000.- sind bewilligungspflichtig.</p>
<p>² Tombolas mit einer Plansumme bis Fr. 10'000.- sind bewilligungsfrei.</p>		<p>² Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.</p>

Art. 9	Gesuch	
		¹ Das Gesuch um Bewilligung ist mindestens 20 Tage vor der geplanten Tombola auf amtlichem Formular einzureichen.
¹ Das Gesuch um Bewilligung einer Tombola hat zu enthalten:		² Es hat zu enthalten:
1. die Angaben über die Veranstalterin oder den Veranstalter sowie der Personen, welche die Verantwortung für die richtige Durchführung der Tombola übernehmen;		
2. die Angabe des Zwecks, für den der Ertrag der Tombola verwendet werden soll;		
3. die Anzahl Lose, den Lospreis, den Gesamtwert der Gewinne sowie die Anzahl der Treffer;		
4. den Ort, den Zeitpunkt und die Bezeichnung des Anlasses, an dem die Tombola durchgeführt werden soll;		
5. die Art, den Ort und Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung;		5. die Art, den Ort und den Zeitpunkt der Durchführung der Ziehung; und
6. den Ort und den Zeitpunkt der Ausgabe der Gewinne.		
² Das Gesuch ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde mit weiteren Unterlagen zu ergänzen.		³ Das Gesuch ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde mit weiteren Unterlagen zu ergänzen.
Art. 10	Abrechnung	
Der Bewilligungsbehörde ist binnen 30 Tagen nach durchgeführter Tombola eine detaillierte Abrechnung einzureichen.		
Art. 11	Tombolasperre	
Gegen Veranstalterinnen oder Veranstalter, welche die Vorschriften nicht einhalten, unwahre Angaben machen oder einverlangte Unterlagen nicht vorweisen, kann von der Bewilligungsbehörde eine Tombolasperre von bis zu fünf Jahren verfügt werden. Die Verfolgung strafrechtlicher Tatbestände bleibt vorbehalten.		
III.	LOTTERIEN ZU GEMEINNÜTZIGEN UND WOHLTÄTIGEN ZWECKEN	
Art. 12	Bewilligung	
Lotterien zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken gemäss		

Art. 5-16 LG ² werden im Rahmen der IKV ³ und der IKVLW ⁴ bewilligt.		
Art. 13 Voraussetzungen, Bedingungen		
Der Wert der bereitgestellten Gewinne muss mindestens 40 Prozent der Plansumme entsprechen.		
IV. VERTEILUNG DER MITTEL		
Art. 14 Kultur, Denkmalpflege, Sport		
¹ Die dem Kanton zufließenden Lotteriemittel werden gemäss den gesetzlichen Bestimmungen folgenden Fonds zugewiesen:		
1. Kulturfonds (Art. 12 Kulturförderungsgesetz ⁵);		
2. Denkmalpflegefonds (Art. 41 Denkmalschutzgesetz ⁷);		
3. Sportfonds (Art. 10 Sportgesetz ⁶).		
² Die für die Verteilung der Mittel aus den Fonds zuständige Instanz sowie die Kriterien für die Unterstützung von Massnahmen und Projekten richten sich nach den betreffenden Gesetzen.		
Art. 15 Weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke 1. Mittel und Zuständigkeit		
¹ Für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke stehen 15 Prozent der Lotteriemittel zur Verfügung.		
² Für die Verteilung ist zuständig:		
1. die Finanzdirektion für Beiträge bis Fr. 20'000.-;		
2. der Regierungsrat für Beiträge über Fr. 20'000.-.		
³ Soweit diese Lotteriemittel in einem Jahr nicht verwendet werden, fliessen sie gemäss Art. 41 Abs. 2 Ziff. 2 des Denkmalschutzgesetzes ⁷ in den Denkmalpflegefonds.		
Art. 16 2. Verteilkriterien		
¹ Die Lotteriemittel werden ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige und kulturelle Projekte verwendet.		
² Sie werden in erster Linie für Vorhaben im Kanton eingesetzt. Bei der Unterstützung von Projekten mit regionaler oder nationaler Bedeutung wird eine namhafte Beteiligung des Standortkantons zwingend vorausgesetzt.		
³ Lotteriemittel stehen auch für Projekte der in- und ausländischen Entwicklungszusammenarbeit sowie der Katastrophenhilfe		

und der humanitären Hilfe im In- und Ausland zur Verfügung.		
⁴ Es werden nur konkrete und kontrollierbare Projekte unterstützt.		
⁵ Auf Beitragsleistungen besteht kein Rechtsanspruch.		
Art. 17 Bericht		
¹ Die für die Verteilung zuständigen Instanzen veröffentlichen jährlich gemeinsam einen Bericht gemäss Art. 28 IKVLW ⁴ .		
² Die Finanzverwaltung erarbeitet den Bericht.		
Art. 18 Spielsuchtabgabe		
Die Gesundheits- und Sozialdirektion entscheidet über die zweckgebundene Verwendung der dem Kanton zufließenden Spielsuchtabgabe gemäss Art. 18 IKVLW ⁴ .		
V. GEBÜHREN, RECHTSMITTEL, STRAFBESTIMMUNG		
Art. 19 Gebühren		
¹ Die Erhebung amtlicher Kosten für das Bewilligungsverfahren und die Beaufsichtigung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung ⁹ .		
² Für Tombolas und Lotterien, deren Erträge gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Gebühr teilweise oder ganz erlassen werden.		
Art. 20 Beschwerde		
¹ Verfügungen des Amtes oder der Direktionen können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.		
² Entscheide des Regierungsrates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.		
Art. 21 Strafbestimmung		
¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes und der sich darauf stützenden Erlasse, Massnahmen und Verfügungen werden mit Busse bestraft.		
² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts ² .		

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 22 Vollzug		
Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.		
Art. 23 Änderung bisherigen Rechts		
Das Gesetz vom 2. Juli 1997 über das Geldspiel in öffentlichen Lokalen (Spielgesetz) ⁵ wird wie folgt geändert: ...		
Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts		
Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere die Einführungsverordnung vom 5. Januar 1929 zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten ¹⁰ .		
Art. 25 Inkrafttreten		
¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.		
² Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens ¹ .		
¹ A 2006, 951, 1356; Datum des Inkrafttretens: 1. September 2006		
² SR 935.51		
³ NG 932.2		
⁴ NG 932.3		
⁵ NG 933.1		
⁶ NG 321.1		
⁷ NG 322.2		
⁸ NG 319.1		
⁹ NG 265.5		
¹⁰ A 1929, 47		